Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Konsularische Direktion KD
Schutz und Nothilfe KD SN

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) - Rückkehr in die Heimat

Informationen für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, welche bei einer Schweizer Vertretung registriert sind und ihre definitive Rückkehr in die Schweiz nicht aus eigenen Mitteln oder mit Unterstützung Dritter finanzieren können.

Was kann ich beantragen?

- **Übernahme der Reisekosten** in die Schweiz mit der Absicht des dauernden Verbleibens.
  Sozialhilfe schliesst den Transport von Haustieren und des Hausrates **nicht** mit ein.

Auf was muss ich achten?

- Ein **Gesuch um Sozialhilfe des Bundes** ist bei der zuständigen Vertretung im Ausland einzureichen.
- Es gilt das Prinzip der **Eigenverantwortung** der Gesuchstellenden. Die Sozialhilfe erfolgt **subsidiär**, d.h. nur wenn die Rückreise nicht hinreichend von privater Seite oder aus Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates erfolgen kann.
- Es gilt die **Niederlassungsfreiheit** und somit das Recht, sich an jedem Ort in der Schweiz niederzulassen.
- Nach der Rückkehr besteht die **fristgerechte Meldepflicht** bei der Einwohnerkontrolle der Aufenthaltsgemeinde und die Abmeldung im Schweizer Auslandregister.
- Wenn im Ausland der Wohnsitz aufgegeben und noch kein neuer in der Schweiz begründet wurde, gilt der **Aufenthaltsort als Wohnsitz.** Die Zuständigkeit für die **Unterstützung in der Schweiz** richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger.
- Nach Ankunft in der Schweiz ist eine **Anmeldung beim zuständigen Sozialdienst** erforderlich. Dieser prüft die Bedürftigkeit sowie den Anspruch auf Sozialhilfe in der Schweiz. Um eine vollständige Prüfung zu ermöglichen, sind alle wichtigen Urkunden, Dokumente, Bankunterlagen, Nachweise über die finanzielle Situation sowie, falls relevant, medizinische Unterlagen mitzunehmen.
- Rückkehrende müssen sich innert drei Monaten nach Ankunft bei einer **Krankenkasse** ihrer Wahl versichern. Bei rechtzeitiger Anmeldung gilt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Wohnsitznahme in der Schweiz.

Was beinhaltet die finanzielle Unterstützung durch SAS?

- Die Kosten für die **zweckmässigste und günstigste Reisemöglichkeit.**
- Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können **notwendige Leistungen von der Ankunft in der Schweiz** bis zur ersten möglichen Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sozialdienst finanziert werden.
- In erster Linie ist **selbst für eine geeignete Unterkunft in der Schweiz** zu sorgen. Sofern keine andere Unterkunftsmöglichkeit besteht, wird in Zusammenarbeit mit den Behörden eine erste sehr einfache Notunterkunft gesucht. Alle weiteren Anliegen werden vom zuständigen Sozialdienst vor Ort bearbeitet.
- Sozialhilfeleistungen sind **zurückzuerstatten**, wenn kein weiterer Bedarf für Sozialhilfe besteht und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist.

Weitere Informationen unter:

- Bitte kontaktieren Sie die für Sie zuständige Auslandsvertretung
- Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)
- EDA: Rückwandern - www.eda.admin.ch
- Auslandschweizerorganisation (ASO) - www.swisscommunity.org
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger